







481802 1914

Be 24 368  
481802 III  
511266 1914

# Geschäftliche Mitteilungen

über die Tätigkeit der Handelskammer seit der letzten Plenarsitzung.

(22. Juni — 30. November 1914).



## A. Bis zum Ausbruch des Krieges.

### Innere Angelegenheiten der Handelskammer für den Reg.-Bez. Opper.

1. Am 8. August 1914 verchied das langjährige Mitglied der Kammer, der Generaldirektor der Gräflich Schaffgotsch'schen Werke G. m. b. H. zu Beuthen, Herr Justizrat Dr. Stephan-Beuthen D.-S.

Die Handelskammer sprach den Hinterbliebenen sowie der Verwaltung der Schaffgotsch'schen Werke ihr Beileid aus. Als Vertreter der Kammer nahm der Vorsitzende, Herr Bergat Dr. Williger zu Kattowitz, an der Beisetzung teil.

### Eisenbahn.

2. Die K. Eisenbahndirektion Kattowitz ersuchte am 25. Juli 1914 um gutachtliche Äußerung über einen Antrag Holzvolle in Spezialtarif III aufzunehmen.

Die Handelskammer sprach sich am 17. August 1914 für den Antrag aus.

3. Die K. Eisenbahndirektion Breslau ersuchte am 25. Juni 1914 um gutachtliche Äußerung über eine beabsichtigte Änderung der Tariffstelle „Abfälle von Rohmaterialien der Papierfabrikation“, insbesondere darüber, ob die Tariffstelle dem heutigen Stande der Papierindustrie noch entspreche oder ob nicht einzelne der aufgezählten Abfälle gestrichen werden könnten.

Die Handelskammer erwiderte am 5. Aug. 1914, daß sowohl die Aufzählung der verschiedenen Abfallstoffe als auch die dazu gegebenen Erläuterungen noch zuträfen, daß nur anstelle von „Holzstoff“ richtiger „Holzschliff“ zu setzen sei, da „Holzstoff“ im Eisenbahngüter- wie im Zollverkehr der Sammelname für Holzschliff und Zellstoff sei.

4. In den Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände — Anlage E der Eisenbahn-Verkehrsordnung — ist bestimmt, daß für die Beförderung verschiedener feuergefährlicher Güter von mehr als 10 kg offene Wagen zu verwenden sind.

Von der Handelskammer Frankfurt a. M. wurde beim Deutschen Handelstag darüber geklagt, daß manche der von der Bestimmung getroffenen Güter trotz ihrer Verpackung in Kisten u. dergl. infolge der Beförderung in offenen Wagen unter dem Einfluß von Nässe zu leiden hätten. Der Deutsche

Handelstag ersuchte seine Mitglieder, bei denen ähnliche Klagen vorliegen, darüber zu berichten.

Die Handelskammer berichtete am 8. Aug. 1914, daß auch in ihrem Bezirk gleiche Klagen vorlägen. Besonders fühlbar seien diese Mißstände beim Verlande von Benzin und Petroleum in Fässern und Blechkannen. Diese Güter litten mehr noch unter dem Einfluß der Sonne als unter dem des Regens, und zwar nicht nur während des Transports, sondern auch dadurch, daß sie vor und nach dem Transport im Freien lagern mußten. Auch werde die langsame Beförderung dieser Güter nachteilig empfunden.

5. Die K. Eisenbahndirektion Kattowitz ersuchte am 13. Juni 1914 um gutachtliche Äußerung über einen Antrag auf Verfezung von Naphtholpech in Spezialtarif III.

Die Handelskammer erwiderte am 2. Juli 1914, daß die ober-schlesische Teerproduktindustrie mit Rücksicht darauf, daß Naphtholpech voraussichtlich nur in geringen Mengen zum Versand gelangen werde, gegen die Aufnahme des Produktes in Spezialtarif III Bedenken nicht geltend mache.

6. Bei der ständigen Tariffkommission der deutschen Eisenbahnen ist beantragt worden, die Stelle „Nieselflußsäure“ des Spezialtarifs III in „Nieselflußsäure, rohe (Abfallerzeugnis der Kunstdüngerfabrikation oder der Graphitreinigung)“ zu ändern, um die bei der Graphitreinigung entstehende Nieselflußsäure der beim Aufschließen von Rohphosphaten mittels Schwefelsäure in Kunstdüngerfabriken gewonnenen tarifarisch gleichzustellen. Die K. Eisenbahndirektion Kattowitz ersuchte am 22. Juni 1914 die Handelskammern um gutachtliche Äußerung zu diesem Antrage.

Die Handelskammer erwiderte am 14. Juli 1914, daß im Bezirk das in Rede stehende Produkt nicht hergestellt werde.

7. Die K. Eisenbahndirektion Kattowitz und die K. Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen in Dresden ersuchten um gutachtliche Äußerung über einen Antrag um Aufnahme von Rückständen der Fabrikation von Alaun und schwefelsaurer Tonerde in das Verzeichnis der in bedeckten Wagen zu befördernden Güter.

Die Handelskammer erwiderte am 29. Juli 1914, daß die genannten Rückstände im Bezirk nicht

hergestellt würden, indessen sei der Antrag aus Billigkeitsrücksichten zu befürworten, da die Verwendungsmöglichkeit des Materials wegen seines geringen Wertes durch den 10 % igen Frachtaufschlag sehr eingeschränkt werde.

8. Die **R. Eisenbahndirektion Katowitz** erteilte am 1. September 1914 auf die Anträge der Handelskammer um **Detarifizierung von Schwefelnatriumrohschmelze** den Bescheid, daß sie die Verfeinerung des Produktes in Spezialtarif I und im Falle der Ausfuhr in Spezialtarif III bei der Ständigen Tarifkommission der deutschen Eisenbahnen beantragt habe. Von dem Antrag um Aufnahme von Schwefelnatrium-Rohschmelze in das Verzeichnis der in bedeckten Wagen zu befördernden Güter sei abgesehen worden, da eine Notwendigkeit dazu mit Rücksicht auf die Beförderungsweise des Gutes nicht vorliege.

### **Märkte; Ausstellungen.**

9. Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 24. August 1914 sind in Schlessien die Großhandelsplätze Breslau und Gleiwitz als **Hauptmarktorde für den Handel mit Roggen, Weizen, Hafer und Gerste** bestimmt worden, deren Geltungsbereich durch den Oberpräsidenten festzusetzen ist.

Der **Regierungspräsident in Oppeln** ersuchte am 5. September 1914 die Handelskammer um Äußerung etwaiger Wünsche über die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Hauptmarktordes Gleiwitz.

Die **Handelskammer** berichtete am 8. September 1914, daß es empfehlenswert sei, wenn sich der Geltungsbereich des Hauptmarktordes Gleiwitz mit dem Regierungsbezirk Oppeln decken würde.

### **Gericht und Rechtspflege.**

10. Im abgelaufenen Berichtsabschnitt erstattete die Handelskammer 27 **Gutachten über Handelsgebräuche** und machte in 12 Fällen den Gerichten **Sachverständige zur Vernehmung in Rechtsstreitigkeiten** namhaft.

11. Den **R. Amtsgerichten Gr. Strehlitz, Rattowitz, Rupp, Neustadt D.-S., Ottmachau und Rosenberg** erteilte die Handelskammer Auskunft über die **Eintragung von Firmen in das Handelsregister.**

12. Nach einem Erlaß des Justizministers vom 9. Mai 1914 ist die **Mitteilung des Verzeichnisses der Schuldner, die den Offenbarungseid geleistet haben**, unter Erfüllung gewisser Voraussetzungen auch an **Vertreter von Auskunfteien** zulässig. Von verschiedenen Amtsgerichten, bei denen Anträge auf Überweisung von Abschriften beantragt worden waren, wurde die Handelskammer um gutachtliche Äußerung ersucht, ob bei den Antragstellern die in dem Erlaß des Justizministers geforderten Bedingungen gewährleistet seien.

Die **Handelskammer** erstattete die gewünschte Auskunft.

13. Dem **R. Amtsgericht Oppeln** gab die Handelskammer Auskunft über einen **Lehrvertrag zwischen einem Kaufmann und einem Mündel** bezw. dessen Vertreter.

### **Zölle und Außenhandel.**

14. Der **pr. Minister für Handel und Gewerbe** ersuchte am 23. Mai 1914 die Handelskammer um Äußerung zu der in Aussicht genommenen **Festlegung des Begriffs „Messing“** bezw. **Waren aus gegossenem Messing im deutschen Zolltarif** in Bezug auf die Zusammensetzung.

Die **Handelskammer** erstattete am 3. Juli 1914 den geforderten Bericht. (Vergl. Mitteilungen Jahrgang 1914 Nr. 6/7 S. 139.)

### **Kleinhandel und Kleingewerbe.**

15. In einem Schreiben der **Handelskammer zu Sagen** vom 8. Juni 1914 an den Deutschen Handelstag wurde darauf hingewiesen, daß durch den **Gewerbebetrieb mit Altmaterial im Umherziehen** die **Fabrikdiebstähle** sehr begünstigt würden und es daher empfehlenswert sei, den Gewerbebetrieb im Umherziehen denselben Bedingungen zu unterwerfen, wie den stehenden Gewerbebetrieb mit Altmaterial.

Auf eine Umfrage des Deutschen Handelstags teilte die **Handelskammer zu Oppeln** am 8. September 1914 mit, daß auch in ihrem Bezirk die gleichen Klagen wie bei der Handelskammer Sagen vorlägen. Die vorgeschlagene Änderung der Gewerbeordnung sei zu befürworten. Außerdem seien die Polizeibehörden allgemein zu einer schärferen Überwachung des Gewerbebetriebes anzuweisen.

Vergl. Mitteil. 1914 Nr. 10 S. 223.

### **Sonstiges.**

16. Der **pr. Minister für Handel und Gewerbe** teilte am 30. Juli 1914 mit, daß er in Anbetracht ihrer gemeinnützigen Wirksamkeit der **Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen** die bisher gewährte Beihilfe aus Staatsmitteln wesentlich erhöht habe und erneut Anlaß nehme, den Handelskammern die Unterstützung der Zentralstelle durch laufende Beiträge zu empfehlen.

17. Die **Reichs-Versicherungsanstalt für Angestellte** ersuchte zwecks hypothekarischer Beleihung von Grundstücken in Oberschlesien um **Benennung von Sachverständigen**, die als Grundstückschätzer geeignet seien.

Die **Handelskammer** sprach sich dafür aus, daß anstatt eines Grundstückschätzers die Bildung einer Schätzungskommission empfehlenswerter sei, deren Mitglieder je aus einem von der Handwerkskammer und der Handelskammer sowie von der betreffenden Ortsbehörde vorzuschlagenden Vertreter gebildet werde solle. Die Handelskammer brachte die hierfür in Frage kommenden Personen in Vorschlag.

## B. Nach Ausbruch des Krieges.

### Deutscher Handelstag, Centralverband Deutscher Industrieller und sonstige Vertretungen von Industrie und Handel.

1. Der Deutsche Handelstag hielt am 15. September 1914 eine **Ausschußsitzung** ab, in der über verschiedene durch den Krieg veranlaßte Angelegenheiten beraten wurde. Als Vertreter der Handelskammer nahmen Geheimrat Kommerzienrat Grünfeld-Beuthen und Syndikus Landrichter v. Stoephasius-Oppeln an der Sitzung teil.

2. Der Deutsche Handelstag, der Deutsche Landwirtschaftsrat, der Kriegsausschuß der deutschen Industrie und der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag veranstalteten am 28. September 1914 eine gemeinsame **Versammlung aus Anlaß des Krieges**, an der seitens der Handelskammer Geheimrat Kommerzienrat Grünfeld-Beuthen und Kommerzienrat Dr. ing. Riedt-Gleiwitz teilgenommen haben.

Ferner fand am 28. September 1914 auch eine **Ausschußsitzung des Deutschen Handelstags** statt, an der als Vertreter der Handelskammer Geh. Kommerzienrat Grünfeld teilnahm.

3. Am 8. August 1914 ist in einer vom Centralverband deutscher Industrieller und vom Bund der Industriellen in Berlin einberufenen Versammlung die **Bildung eines Kriegsausschusses der deutschen Industrie** beschlossen worden. Dieser Kriegsausschuß hat sich zur Aufgabe gestellt, eine systematische Verteilung und Unterbringung der Angestellten und Arbeiter sowohl in der Landwirtschaft wie in der Industrie zu sichern, die Unterstützung und Beschäftigung notleidender Zweige der Industrie zu fördern sowie überhaupt der Industrie in allen aus dem Kriegszustande sich ergebenden Verwaltungs- und Rechtsfragen zur Seite zu stehen. Die Firmen des Bezirks sind von der Handelskammer auf die neu geschaffene Organisation aufmerksam gemacht worden.

### Post.

4. Aus Anlaß der Mobilmachung wurde der **Fernsprechverkehr** im Bezirk völlig gesperrt. Die Handelskammer richtete daher am 20. und 24. August 1914 an das Generalkommando des VI. Armeekorps die Bitte, den Fernsprechverkehr, namentlich im oberschlesischen Industriebezirk, bald wieder zuzulassen und zwar falls es noch nicht in vollem Umfange zugänglich sein sollte, dann wenigstens vielleicht stundenweise. Ebenso wurde die Kaiserliche Ober-Postdirektion in Oppeln gebeten, in gleichem Sinne zu wirken.

Das Generalkommando erteilte darauf am 25. August 1914 den telegraphischen Bescheid, daß der Fernsprech-Orts- und Kreisverkehr genehmigt werde.

Auch bei der erneuten Postsperrung war die Handelskammer bemüht, nach Möglichkeit Verkehrsvereinerleichterungen zu erreichen.

5. Seit Ausbruch des Krieges unterliegt der Briefverkehr mit dem Auslande der Durchsicht einer militärischen Prüfungsstelle.

Die Handelskammer richtete am 27. Aug. 1914 an das Generalkommando des VI. Armeekorps die Bitte, für den Briefverkehr nach dem Auslande eine **Prüfungsstelle im oberschlesischen Industriebezirk** und zwar in Stettowitz einzurichten.

Das stellv. Generalkommando des VI. Armeekorps teilte am 7. September 1914 mit, daß die Errichtung einer Prüfungsstelle in Stettowitz nicht zugänglich sei.

Darauf richtete die Handelskammer am 26. September 1914 an die Kais. Ober-Postdirektion die Bitte, zur Beschleunigung des Briefverkehrs mit Österreich dahin zu wirken, daß Briefe nach Österreich in geschlossenem Umschlage befördert werden, ohne an die Prüfungsstelle zu kommen. Es wurde dabei darauf hingewiesen, daß über die langsame Briefbeförderung nach Österreich sehr geklagt würde.

Die Kaiserliche Ober-Postdirektion teilte am 14. Oktober 1914 mit, daß die Beschränkung des Briefverkehrs mit Österreich-Ungarn auf offene Briefe eine militärischerseits getroffene Maßnahme sei, über deren Aufhebung die Militärverwaltung zu bestimmen habe.

Die Dauer der Beförderung privater Briefsendungen nach Österreich sei verschieden und hänge von der Freigabe der Sendungen durch die militärische Überwachungsstelle ab.

### Eisenbahn.

6. Von verschiedenen Seiten ist die Handelskammer angegangen worden, für eine **Verbesserung der Personenzugverbindungen**, namentlich für Einführung schnell fahrender Züge einzutreten.

Durch mündliche Verhandlungen mit der Eisenbahnverwaltung wurde festgestellt, daß letztere bestrebt war, alle Verkehrsverbesserungen einzuführen, soweit dies die Interessen der Militärverwaltung zuließen. Nachdem nach Beendigung der Mobilmachung nach und nach verschiedene Verbesserungen eingeführt werden konnten, ist durch den am 2. November eingeführten Fahrplan der größte Teil der im Frieden bestehenden Zubereitungen wieder hergestellt worden.

7. Die Handelskammer richtete am 18. August 1914 an die K. Eisenbahndirektion Stettowitz und am 19. August 1914 an das K. Generalkommando des VI. Armeekorps die Bitte, sobald die militärischen Interessen es zuließen, die **Gratzsendungen, namentlich von den Oder-Umschlagsplätzen nach Oberschlesien** zuzulassen, da sonst verschiedene Werke gezwungen seien, ihre Hochöfen auszublasen. Da die Werke mittelbar an der Lieferung für die Militärver-

waltung in Frage kämen, sei auch aus diesem Grunde die Zulassung der Sendungen geboten.

Die *N. Eisenbahndirektion Kattowiz* erteilte darauf den Bescheid, daß am 21. August 1914 der allgemeine Eisenbahnverkehr aufgenommen würde.

8. Vom 7. Mobilmachungstage (8. August) wurden zur **Versorgung großer Städte mit Lebensmitteln bestimmte Güterzüge** eingestellt. Da diese Maßnahme im Verkehr nach Oberschlesien nicht gelten sollte, trat die *Handelskammer* bei der *N. Eisenbahndirektion Kattowiz* dafür ein, daß auch für den dichtbevölkerten oberschlesischen Industriebezirk in ähnlicher Weise Vorsorge getroffen werden möge. Ein Antrag auf Bestellung von Wagen zur Viehbesörderung wurde bei der *N. Eisenbahndirektion* befürwortet.

Die *N. Eisenbahndirektion Kattowiz* erwiderte am 20. August 1914, daß sie der Lebensmittelzufuhr nach dem oberschlesischen Industriebezirk vom ersten Mobilmachungstage ab besondere Aufmerksamkeit gewidmet habe. Im Benehmen mit der Linienkommandantur Breslau habe es sich ermöglichen lassen, den Veuthener Schlachtviehmarkt nicht zum Ausfall zu bringen. Sie werde auch fernerhin der Lebensmittelbeförderung besondere Sorgfalt widmen. Indessen werde sie unbilligen Ansprüchen der Interessenten entgegentreten.

9. Die *Handelskammer* richtete am 23. September 1914 an die *N. Eisenbahndirektion Kattowiz* den Antrag, unter diejenigen Güter, die während der Kriegszeit im beschränkten Güterverkehr nach einzelnen Gegenden angenommen werden, auch **Papierwaren aufzunehmen**, da sie zur Verpackung von Lebensmitteln dringend gebraucht würden.

Die *N. Eisenbahndirektion Kattowiz* erteilte am 25. September 1914 den Bescheid, daß dem Wunsche entsprochen sei.

10. Aus Anlaß des Krieges sind von der *N. Eisenbahnverwaltung* eine Anzahl **Ausnahmetarife** erstellt worden.

Die *Handelskammer* hat alle Firmen des Bezirks, bei denen Interesse für die Tarife vorauszusetzen war, auf die gewährten Frachtermäßigungen hingewiesen.

11. Infolge des außerordentlichen Bedarfs an gedeckten Wagen für militärische Zwecke ist die **Grstellung gedeckter Wagen für Privatsendungen** nur in äußerst seltenem Falle möglich.

Die *Handelskammer* unterstützte am 20. Oktober 1914 das Gesuch einer Papiersabrik, für ihren Betrieb wenigstens teilweise gedeckte Wagen zur Beladung zu stellen.

12. Durch die zeitweise Besetzung Russisch-Polens mit deutschem Militär war die Aussicht vorhanden, **Holz aus den besetzten Gebieten Russisch-Polens** zu beziehen.

Die *Handelskammer* richtete am 31. Oktober 1914 an die *N. Eisenbahndirektion Kattowiz* die

Bitte, für die Beförderung des Holzes auf den bisherigen russischen Eisenbahnstrecken keine höheren Frachten zu berechnen, als wie sie auf den preussischen Eisenbahnen in Geltung sind.

13. Seitens der österreichischen Staatsbahnen sind bei denjenigen **Gütersendungen, die infolge der Mobilmachung in Österreich-Ungarn unterwegs ausgeladen** und später bei der Beförderung neu aufgeladen wurden, **keine Ladegebühren** berechnet worden.

Die *Handelskammer* richtete an die *N. Eisenbahndirektion Kattowiz* am 12. September 1914 die Bitte, an maßgebender Stelle in Österreich-Ungarn dafür einzutreten, daß das gleiche Verfahren auch bei den ungarischen Staatsbahnen sowie bei den Privatbahnen Österreich-Ungarns geübt werden möge.

14. Infolge der zeitweisen Besetzung Russisch-Polens hat die Eisenbahnverwaltung einen **teilweisen Eisenbahnverkehr mit Russisch-Polen** zugelassen. Im Hinblick auf die umfangreichen Beziehungen, die Oberschlesien vor Ausbruch des Krieges mit den besetzten Gebieten gepflogen hat, war daher das Interesse der Firmen an dieser Verkehrseinrichtung sehr groß. Die *Handelskammer* wurde daher in zahlreichen Fällen um Auskunft über die jeweiligen Verkehrsverhältnisse gebeten.

Die *Handelskammer* hat, soweit sie dazu in der Lage war, jederzeit Auskunft erteilt.

### **Geld und Kreditwesen; Rechtspflege; Wirtschaftliche Maßnahmen.**

15. Aus Anlaß des Krieges sind zur **Beseitigung unnötiger wirtschaftlicher Schädigungen eine Anzahl gesetzlicher Maßnahmen** getroffen worden.

Die *Handelskammer* hat sowohl durch Rundschreiben an die kaufmännischen Vereine wie auch durch die Presse auf den Inhalt der getroffenen Maßnahmen hingewiesen. Die für die Kaufmannschaft in Frage kommenden Gesetze und Verordnungen sind in den Mitteilungen der *Handelskammer* zum Abdruck gelangt und den Firmen des Bezirks zur Kenntnis gebracht worden.

16. Durch Gesetz vom 4. August 1914 sind an verschiedenen Orten des Reichs, an welchen sich Reichsbankstellen befinden, zur **Abhilfe des Kreditbedürfnisses und zur Förderung von Handel und Gewerbe Darlehnskassen errichtet** worden. Über die darüber geltenden Bestimmungen wurde an verschiedene Interessenten von der *Handelskammer* Auskunft erteilt.

17. Bei Ausbruch des Krieges wurde von zahlreichen Firmen bei der *Handelskammer* der Wunsch auf **Erlaß eines deutschen Zahlungsaufschubes (Moratorium)** auf gewisse Zeit ausgesprochen.

Die Antragsteller wurden von der *Handelskammer* auf die aus Anlaß des Krieges zum Schutze der wirtschaftlich schwächeren Kreise erlassenen Anordnungen und die nachteiligen Folgen eines Moratoriums hingewiesen.

18. Im Auslande sind von verschiedenen Staaten Moratorien erlassen worden, über deren Bestimmungen an Interessenten auf Anfrage Auskunft erteilt wurde.

19. Nach der Verordnung des Bundesrats vom 8. August 1914 betreffend die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens haben die Gerichte über gewisse Geschäfte während des Krieges Aufsichtspersonen zum Zwecke der Abwendung des Konkursverfahrens zu ernennen. Von den Amtsgerichten Reuthen, Carlsruhe, Königshütte, Reiffe, Rybnik, Tarnowitz, wurde daher die Handelskammer um Bezeichnung geeigneter Personen ersucht.

Die Handelskammer machte in gewünschter Weise geeignete Personen namhaft.

20. Die Handelskammer richtete in einem Rundschreiben vom 22. August 1914 an die Amtsgerichte des Bezirks die Bitte, in Fällen, in denen Konkursverwalter zu Aufsichtspersonen über Geschäfte zum Zwecke der Abwendung des Konkursverfahrens ernannt worden seien, diese anzuhalten, die Amtsbezeichnung Konkursverwalter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit als Aufsichtsperson zu unterlassen, um nicht den Anschein zu erwecken, daß das in Frage kommende Geschäft sich im Konkurs befinde.

21. Der Handelskammer sind mehrfach Fälle vorgelegt worden, in denen sowohl Verbände einzelner Warengruppen wie Einzelfirmen auch im Bezirk anlässlich des Krieges zu verschärften ungebrauchlichen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen geschritten sind, indem sie unter Ablehnung der bisher bewilligten Zahlungsziele sofortige Zahlung rückständiger Beträge verlangt und die Zufendung weiterer Waren von vorheriger Kassazahlung abhängig gemacht haben. Durch solche Maßnahmen wurden die Bestrebungen, der durch den Krieg verursachten Kreditnot in Handel und Gewerbe abzuhelfen, in bedrohlicher Weise gefährdet.

Die Handelskammer richtete daher am 25. August 1914 an die beteiligten Firmen des Bezirks ein Rundschreiben mit der Bitte, im allgemeinen und gegenseitigen Interesse bei Abwicklung von Zahlungs- und Lieferungsverpflichtungen möglichstes Entgegenkommen anzustreben und jede unnötige Härte zu vermeiden.

22. Die Handelskammer richtete am 31. August 1914 an den Herrn Regierungspräsidenten die Bitte, nach Möglichkeit auf eine beschleunigte Auszahlung der in den Staats- und Kommunalassen noch zurückgehaltenen bzw. fällig werdenden Gelder hinzuwirken, um Handel und Industrie während des Krieges durch Zuführung flüssigen Geldes und die dadurch ermöglichte Lohnzahlung die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu erleichtern, ferner dafür einzutreten, daß in geeigneten Fällen die hinterlegten Kauttionen von den Behörden herausgegeben würden.

Der Herr Regierungspräsident erwiderte darauf am 2. September 1914, daß bei den Staatsverwaltungsbehörden die Abrechnungs- und

Zahlungsangelegenheiten während der Kriegszeit als besonders eilig behandelt würden. Ebenso seien die Kommunalverwaltungen von ihm ersucht worden, auch ihrerseits nach diesem Grundsatz zu handeln. Die Frage der Herausgabe und des Erlasses von Kauttionen bilde den Gegenstand von Erwägungen, über deren Ergebnis die Handelskammer Mitteilung erhalten werde. Nach einer späteren Mitteilung ist vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten am 7. September 1914 an die unteren Behörden eine Anordnung des Inhalts ergangen, der die Herausgabe der hinterlegten Sicherheit in wohlwollender Weise empfiehlt.

Ferner richtete die Handelskammer am 3. September 1914 an die größeren Firmen und Werkverwaltungen des Bezirks die Bitte, während des Krieges von der Forderung von Kauttionen bei der Vergebung von Leistungen und Lieferungen an kleinere Unternehmer tunlichst abzusehen und die von früheren Arbeiten noch hinterlegten oder eingehaltenen Sicherheiten nach Möglichkeit zurückzuzahlen.

23. Am 30. August 1914 teilte der pr. Minister für Handel und Gewerbe den Handelskammern mit, daß in zahlreichen Beschwerden und vielen Prekaritäten darüber geklagt werde, daß Vereinigungen der Inhaber gleichartiger Betriebe, die sich zur Einhaltung übereinstimmender Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zusammengeschlossen haben (Konventionen, Konditionkartelle), trotz der durch den Krieg wesentlich geänderten Wirtschaftslage streng an ihren Abreden festhielten und es insbesondere ihren Mitgliedern unmöglich machten, den Abnehmern durch Zahlungsausschub oder durch Gestattung von Änderungen der einmal vereinbarten Lieferungen entgegenzukommen. Es seien auch Fälle bekannt geworden, in denen die bestehenden Konventionsbestimmungen aus Anlaß der derzeitigen Notlage verschärft wurden namentlich in der Richtung, daß sofortige Barzahlung als Konventionsbedingung eingeführt worden ist. Es sei daher beabsichtigt, gegen dieses Vorgehen der Konventionen u. dergl. gesetzlich einzugreifen, falls diese sich nicht freiwillig entschlossen, jede Verschärfung gegenüber ihren Abnehmern in bezug auf Lieferung und Zahlung zu unterlassen, sowie außerdem während des Krieges alle Konventionsbestimmungen aufzuheben, die die Mitglieder hindern, Erleichterungen hinsichtlich Abnahme und Bezahlung zu gewähren. Er ersuchte die Handelskammern, die in ihren Bezirken bestehenden Konventionen aufzufordern, bis zum 8. September unmittelbar dem Minister zu berichten, ob sie bereit seien, die gestellten Forderungen anzuerkennen und innezuhalten oder aber bei Abweichungen die Gründe mitzuteilen.

Die Handelskammer gab den im Bezirk bestehenden Konventionen und Verkaufsvereinigungen davon Kenntnis mit dem Ersuchen, dem Minister direkt zu berichten.

24. Bei dem pr. Minister für Handel und Gewerbe war eine Beschwerde über eine Verschärfung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Zinshüttenverbandes eingegangen. Der

Minister ersuchte am 25. September 1914 die Handelskammer um Feststellung und Bericht darüber.

Die Handelskammer stellte fest, daß eine Verschärfung der Bedingungen des Zinkhüttenverbandes nicht eingetreten sei. Im vorliegenden Falle handelte es sich überhaupt um keine Lieferung des Zinkhüttenverbandes, sondern um die Lieferung einer Großfirma, die ihrerseits von dem Zinkhüttenverband bezog. Aber auch diese Firma verkaufte, wie sie mitteilte, im allgemeinen nach wie vor zu den früheren Bedingungen. Nur solchen Firmen gegenüber, die früher nicht von ihr bezogen hatten, und deren Sicherheit ihr nicht bekannt waren, wie dies im vorliegenden Falle zutraf, erfolgte die Lieferung unter den gebotenen Vorsichtsmaßregeln.

Die Handelskammer berichtete am 19. Oktober 1914 dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe entsprechend.

25. Durch den Kriegsausbruch war bei zahlreichen Firmen Unklarheit über die durch die geänderten Verhältnisse vorliegende **Verpflichtung zur Erfüllung von Zahlungs- und Lieferungsverbindlichkeiten** entstanden, in denen die Handelskammer um Auskunft angegangen wurde.

Die Handelskammer erteilte stets den erbetenen Ruffschluß.

In einem Rundschreiben an die Kaufmännischen Vereine wurden die Firmen des Bezirks darauf hingewiesen, daß die Handelskammer sich für die **Vermittlung bei Streitfällen über Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zwischen Firmen ihres Bezirks**, namentlich aber auch soweit es sich um Verträge mit Firmen außerhalb des Bezirks handele, stets zur Verfügung stelle, da sich die Handelskammern untereinander bereit erklärt hätten, sich gegenseitig in dieser Tätigkeit zu unterstützen. — Die Tätigkeit der Handelskammer wurde in dieser Hinsicht in einer Anzahl von Fällen in Anspruch genommen, die meistens zu einer gütlichen Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Firmen führten.

26. Bei der Handelskammer wurde darüber geklagt, daß verschiedene Bankgeschäfte die **Wechsel ausschließlich durch Notare, anstatt durch die Post oder durch Gerichtsbeamte protestieren** lassen, wodurch den Wechselschuldnern erhöhte Protestkosten entstanden. Mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffene schwierige Lage und die damit verbundene Tatsache, daß Wechselproteste gegenwärtig häufiger seien als zu normalen Zeiten, wurde die Handelskammer gebeten, dafür einzutreten, daß die Protesterhebung nach Möglichkeit durch Gerichtsbeamte oder die Post bewirkt wird.

Die Handelskammer richtete am 19. Oktober 1914 an die Bankgeschäfte des Bezirks ein entsprechendes Rundschreiben.

Die der Handelskammer daraufhin seitens einzelner Bankgeschäfte zugegangenen Schreiben enthielten die Zusage, unserer Bitte, soweit nicht anderweite Interessen entgegenständen, nachzukommen.

## Zölle und Steuern.

27. Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. August 1914 waren die **gestundeten Beträge an Zöllen und Reichssteuern sogleich bar einzuzahlen** oder Wechsel in Höhe der gestundeten Beträge zu übergeben. Die Handelskammer richtete daher am 6. August 1914 an den Herrn Regierungspräsidenten die Bitte, darauf hinwirken zu wollen, daß die getroffene Anordnung für Oberschlesien möglichst außer Kraft gesetzt werde, da verschiedene Tabakfabriken außerstande seien, infolge der mangelhaften Geldeingänge den Zoll bar zu entrichten bzw. bei der eingeschränkten Kreditgewährung sich kaum ausreichende Wechsel, wie sie die Behörden sonst forderten, beschaffen könnten. Dieses Gesuch ist vom Herrn Regierungspräsidenten in befürwortender Weise an die Oberzolldirektion zu Breslau weitergegeben worden.

Die R. Oberzolldirektion erteilte am 8. August 1914 den Bescheid, daß für die Entrichtung der gestundeten Zölle die Begebung von trockenen ohne Zuziehung eines Bürgen ausgestellte Wechsel ausreiche. Die beteiligten Firmen wurden davon in Kenntnis gesetzt.

## Außenhandel; Ausfuhrverbote.

28. Zur Förderung des Außenhandels hat die Handelskammer Ermittlungen darüber angestellt, in welcher Weise es möglich ist, durch Vermittlung des neutralen Auslandes den **Geschäftsverkehr nach Übersee** zu ermöglichen. Die beteiligten Kreise sind durch Veröffentlichungen in den Mitteilungen und auch durch Auskunftserteilung auf die möglichen Wege hingewiesen worden.

29. Die Handelskammer richtete am 20. Oktober 1914 an das Reichsamt des Innern die Bitte, das **Ausfuhrverbot für wollene Wirk- und Phantasiwaren für Frauen und Kinder entweder ganz aufzuheben** oder wenigstens Ausfuhrgenehmigung auf Antrag von Fall zu Fall zu erteilen, da in den genannten Artikeln bei den Firmen des Bezirks große Vorräte vorhanden wären, die bereits vor Ausbruch des Krieges fertiggestellt gewesen seien.

Der pr. Minister für Handel und Gewerbe erteilte darauf den Bescheid, daß die Zollämter angewiesen seien, die Ausfuhr von Woll-, Wirk- und Netzwaren, insbesondere für Frauen- und wollene Kinderkleider zu gestatten, wenn eine Bescheinigung von der zuständigen Handelskammer beigebracht wird, daß diese Ware bereits vor dem 10. Oktober 1914 fertiggestellt oder in Bearbeitung waren.

Ferner ist nach einem Erlaß des pr. Ministers für Handel und Gewerbe die Ausfuhr aller buntgewebten, gefärbten und bedruckten Baumwollwaren sowie aller fertigen Leinenwaren gestattet, wenn durch eine Bescheinigung der Handelskammer nachgewiesen wird, daß die Waren bereits am 1. September fertiggestellt waren.

Infolge dieser beiden Erlasse wurde von der Handelskammer für die beteiligten Firmen des Bezirks eine große Anzahl von Bescheinigungen ausgestellt.

30. Nach einem Erlaß des pr. Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. Oktober 1914 dürfen **Halbfabrikate aus Spezialstahl ohne besondere Ausfuhrgenehmigung** ausgeführt werden, wenn den Sendungen eine Bescheinigung der Handelskammer beigelegt wird, daß sie vor dem 1. September 1914 hergestellt sind.

Auf Wunsch mehrerer Firmen stellte die Handelskammer derartige Bescheinigungen aus.

31. Bei den bestehenden deutschen **Ausfuhr- und Durchfuhrverboten** sind nach und nach Erleichterungen eingetreten, auf die wir die beteiligten Firmen des Bezirks in geeigneter Weise hingewiesen haben.

32. In mehreren Fällen unterstützte die Handelskammer am 19. September und 2. Oktober 1914 die Anträge von Firmen um **Genehmigung der Ausfuhr von dem Ausfuhrverbot unterliegenden Waren** nach dem neutralen Auslande.

33. Infolge des Kriegsausbruchs sind in Deutschland und in verschiedenen anderen Ländern **Ausfuhrverbote über verschiedene Waren** ergangen. In zahlreichen Fällen ist den Firmen des Bezirks über den Inhalt der ergangenen Ausfuhrverbote Auskunft erteilt worden.

34. Die Handelskammer richtete am 5. Oktober 1914 an das Reichsamt des Innern die Bitte, im Interesse unseres Bezirks, der bis zum Ausbruch des Krieges einen lebhaften Handel mit russisch-polen unterhielt, die **Ausfuhr von Lebensmitteln und Sachen des täglichen Verkehrs nach den von den deutschen Truppen besetzten Teilen russisch-polens** zu gestatten, da unsere Grenzstädte auf den Absatz nach dort zum Teil angewiesen seien und andererseits in den fraglichen Gebieten großer Mangel an diesen Artikeln herrsche.

35. Die Handelskammer richtete am 7. Oktober 1914 an das Reichsamt des Innern die telegraphische Anfrage, ob aus Österreich-Ungarn die beschränkte **Ausfuhr von Gerste und Mais** freigegeben sei.

Der Staatssekretär des Innern erteilte am 16. Oktober 1914 den Bescheid, daß das österreichische Ausfuhrverbot für Mais nicht aufgehoben sei, dagegen sei die Ausfuhr von Gerste in einer Menge bis zu 125 000 t genehmigt worden. Diese Menge sei jedoch durch Kauf vor Erlaß des Ausfuhrverbots bereits erschöpft.

36. Die Handelskammer richtete am 31. Oktober 1914 an den pr. Minister für Handel und Gewerbe die Bitte, bei den österreichischen Behörden die **Ausfuhrerlaubnis für Malzgerste** an eine an der Grenze gelegene Malzfabrik zu erwirken, da diese Fabrik in Friedenszeiten infolge ihrer geographi-

chen Lage einen erheblichen Teil ihres Bedarfs aus Österreich decke. Da von der Fabrik die Malzgerste bereits vor Erlaß des Verbots gekauft worden sei, werde die Anrechnung der gekauften Mengen auf das von der österreichisch-ungarischen Regierung zugestandene Ausfuhrkontingent, andernfalls die Genehmigung darüber hinaus erbeten.

37. Die Handelskammer richtete am 3. September 1914 an den Staatssekretär des Auswärtigen Amts die Bitte, auf eine baldige **Aufhebung des österreichisch-ungarischen Ausfuhrverbots für Holz und Benzin** hinzuwirken.

Das Auswärtige Amt erteilte darauf am 8. September 1914 den telegraphischen Bescheid, daß die österreichisch-ungarische Regierung die Ausfuhr von Mineralöl mit einem spezifischen Gewicht von unter 0,880 freigebe.

Am 12. September 1914 erneuerte die Handelskammer telegraphisch ihre Bitte wegen **Genehmigung der Holzausfuhr aus Österreich-Ungarn**.

Das Auswärtige Amt erteilte darauf am 29. September 1914 den Bescheid, daß Österreich-Ungarn die Holzausfuhr nach Deutschland freigegeben und das Ausfuhrverbot für Holz allgemein aufheben werde, ausgenommen für Grubenholz und rohes Gewerkschaftsholz. Indessen seien die österreichischen Zollstellen angewiesen, auch letztere Hölzer nach Deutschland hinauszulassen. Falls trotzdem noch Schwierigkeiten beständen, werde um Bericht ersucht.

Da trotz dieses Bescheides die Holzausfuhr aus Österreich-Ungarn große Schwierigkeiten bereitete, wandte sich die Handelskammer am 16. Oktober 1914 telegraphisch an das Auswärtige Amt wegen Abstellung der beklagten Mißstände und nannte am 19. Oktober 1914 die in Betracht kommenden Zollämter und Eisenbahnstationen. Seitdem sind der Handelskammer Klagen über weitere Schwierigkeiten nicht mehr zugegangen.

38. Die Handelskammer richtete am 22. September 1914 an den Staatssekretär des Auswärtigen Amts sowie an die zuständigen pr. Minister die Bitte, bei den maßgebenden Stellen der österreichisch-ungarischen Regierung darauf hinzuwirken, daß das **Ausfuhrverbot für Kleie in Österreich-Ungarn nach Deutschland aufgehoben** werde.

Der pr. Minister für Handel und Gewerbe teilte am 29. September 1914 mit, daß die österreichisch-ungarische Regierung die Ausfuhr von Kleie nach Deutschland freigegeben habe. Am 9. Oktober 1914 erteilte das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den Bescheid, daß die Ausfuhr von Kleie, Stucken u. dergl. aus Österreich-Ungarn nach Deutschland von der österreichisch-ungarischen Regierung zugelassen werde, sofern die Genehmigung von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Berlin entweder für eigene oder für fremde Rechnung nachgesucht wird. Die Anträge würden bei der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft durch eine Kommission geprüft, in der auch der Reichsverband der deutschen landwirt-



schaftlichen Genossenschaften und der Bund der Landwirte vertreten sei.

Gegen die Kontrolle der Futtermiteleinfuhr aus Österreich durch die Landwirtschaftsgesellschaft ist von verschiedenen Futtermittelhändlern des Bezirks Einspruch erhoben worden, da dies als eine Bevormundung des Handels angesehen werde, zumal die Vermittelung der Futtermittelzufuhr fast ausschließlich durch den Handel geschehe. — Es sei auch deshalb Widerspruch zu erheben, weil die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, da sie selbst An- und Verkäufe vermittele, als Konkurrenz anzusehen sei. Außerdem seien die von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft geforderten Angaben über Ein- und Verkaufspreise der Lieferanten und Bezieger ein so weitgehender Einblick in das Geschäftsgeheimnis der Kaufleute, daß hiergegen mit allen Mitteln Front gemacht werden müsse.

Die Handelskammer richtete daher am 31. Oktober 1914 an den pr. Minister für Handel und Gewerbe die Bitte, darauf hinzuwirken, daß die Prüfung der Ausfuhranträge, falls sie deutscherseits überhaupt notwendig seien, an eine unbeteiligte unparteiische Stelle übertragen werde.

39. Die Handelskammer richtete am 22. September 1914 an den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes die Bitte, sich für eine baldige Aufhebung des österreichisch-ungarischen Ausfuhrverbots für Hanf zu Gunsten Deutschlands verwenden zu wollen.

Das Auswärtige Amt erteilte darauf am 25. September 1914 den Bescheid, daß eine allgemeine Aufhebung des Ausfuhrverbots für Hanf in Österreich-Ungarn nicht zu erreichen sei. Es erklärte sich bereit, für Einzelsendungen Ausfuhrerlaubnis zu erteilen. Entsprechend diesem Bescheide hat die Handelskammer am 1. Oktober 1914 mehrere dahingehende Anträge von 2 Firmen des Bezirks befürwortet.

40. Die Handelskammer richtete am 22. Oktober 1914 an den Stellvertreter des Reichskanzlers die Bitte, eine vollständige Aufhebung des deutschen Ausfuhrverbots für Flach und Berg sowie für Flach- und Berggarne zugunsten Österreich-Ungarns erwirken und sich für eine alsbaldige Aufhebung des entsprechenden österreichischen Ausfuhrverbots für dieselben Gegenstände zugunsten Deutschlands verwenden zu wollen.

Das Auswärtige Amt erteilte darauf am 26. Oktober 1914 den Bescheid, daß die allgemeine Aufhebung der in Österreich-Ungarn bestehenden Ausfuhrverbote für Flach und Berg und für Flach- und Berggarne nicht erreichbar sei. Die österreichisch-ungarische Regierung habe zugesagt, für den eingeführten Stengelflach den gebrochenen Flach wieder zurückgehen zu lassen, ferner die Ausfuhr von Towgarnen über Nr. 29 und von Leinengarnen über Nr. 35 freizugeben und in einzelnen Fällen, soweit es sich um Heeresbedarf handelt, auf Antrag der deutschen Regierung die Ausfuhr von Tow- und Berggarnen unter Nr. 19 bzw. 35 nach Möglichkeit zu bewilligen, falls der österreichisch-ungarische Heeresbedarf dies zulasse.

41. Am 28. Oktober 1914 richtete die Handelskammer an das Auswärtige Amt die Bitte, bei der österreichisch-ungarischen Regierung dafür einzutreten, daß die nach Österreich gefandten, mit Cement gefüllten Säcke leer wieder aus Österreich-Ungarn nach Deutschland zurückgeführt werden dürfen.

42. Zur Erlangung der Ausfuhrgenehmigung für Maschinenschmieröl aus Österreich ersuchte eine Firma des Bezirks die Handelskammer um eine Bescheinigung darüber, daß die im Bezirk vorhandenen Maschinölvorräte knapp seien.

Die Handelskammer konnte dies auf Grund von Erhebungen feststellen und stellte die gewünschte Bescheinigung aus, da im Interesse der Aufrechterhaltung der mit Seereslieferungen beschäftigten Betriebe, sowie auch der oberschlesischen Kohlengruben, die Einfuhr von Maschinöl dringend nötig und erwünscht war.

43. Die Handelskammer richtete am 22. Oktober 1914 an den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes die Bitte, die Aufhebung des österreichisch-ungarischen Kaolin-Ausfuhrverbots zu Gunsten einer Fabrik des Bezirks zu erwirken.

### Angestellte und Arbeiter.

44. Der Breslauer Kriegsausschuß der Industrie teilte der Handelskammer am 2. September d. Js. seine Errichtung mit, die zu dem Zwecke erfolgt sei, alle Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens zu verfolgen. Er richtete gleichzeitig an die Handelskammer die Bitte, seine Bestrebungen auf möglichste Zentralisierung der Arbeitsvermittlung zu unterstützen.

Die Handelskammer erwiderte am 7. September 1914, daß eine Umfrage über die Arbeiterverhältnisse im Regierungsbezirk Oppeln ergeben habe, daß bei den meisten Industrien des Bezirks weder ein Arbeitermangel noch ein Arbeiterüberfluß sich geltend gemacht habe. Die bei einzelnen Industriezweigen etwa überzählig gewordenen Arbeiter seien meist in anderen Industriezweigen oder in der Landwirtschaft untergebracht worden. Für den Bezirk liege daher ein Bedürfnis für die Einrichtung eines Arbeitsnachweises oder einer Vermittlungsstelle durch die Handelskammer nicht vor.

45. Da infolge der Mobilmachung viele Angestellte der kaufmännischen Geschäfte und schließlich auch Prinzipale eingezogen worden sind, wurde am 5. August 1914 den Gemeindeverwaltungen anheimgestellt, die kaufmännischen Fortbildungsschulen bis auf weiteres zu schließen.

Durch Ministerialerlaß vom 8. Oktober 1914 wurde jedoch allgemein die Wiedereröffnung der Schulen angeordnet.

Nachdem aber nunmehr durch Einziehung der Jungmannschaft den Kaufleuten noch weitere Arbeitskräfte entzogen sind, hat die Handelskammer beim Regierungspräsidenten den Antrag gestellt, die

Schließung der Schulen für die Dauer der Einziehung der Jungmannschaft wieder zu gestatten.

### Sonstiges.

46. In einem Erlaß des pr. Ministers für Handel und Gewerbe ist auf die Bildung von **Vereinigungen leistungsfähiger Firmen der einzelnen Industriezweige zur Erzielung einer gleichmäßigen Verteilung der Heereslieferungen** hingewiesen worden. Der Herr Regierungspräsident in Oppeln überbandte der Kammer am 31. August 1914 Abschrift dieses Erlasses mit der Anregung, für den Bezirk eine Vereinigung der ganzen Textilbranche zur Entgegennahme und Unterverteilung der Heereslieferungen in die Wege zu leiten. Die von der Handelskammer daraufhin veranstalteten Erhebungen haben ergeben, daß sich die Errichtung einer derartigen Organisation im Bezirk z. Bt. nicht empfiehlt, da die Textilindustrie Oberschlesiens nur zu einem Teil an den Heereslieferungen interessiert ist und die Fabrikate der tatsächlich interessierten Firmen wenig Gemeinsamkeiten aufweisen, sodaß ein Zusammenschluß wenig praktischen Erfolg verspricht. Wir haben deshalb von weiteren Schritten zur Bildung einer Vereinigung für die Textilindustrie abgesehen und in diesem Sinne dem Herrn Regierungspräsidenten am 29. September 1914 berichtet. Die von einzelnen Firmen gelegentlich der Anfrage geäußerten Wünsche wurden dem Bekleidungsamt des VI. Armeekorps zwecks Berücksichtigung übermittelt.

47. Zur Beschaffung des Heeresbedarfes an Brotgetreide, Hafer, Futtergerste, Heu, Stroh und Vieh ist im August d. Js. unter Mitwirkung des Reichsamts des Innern eine **Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung** in Berlin errichtet worden, die den von der Heeresverwaltung angegebenen Gesamtbedarf auf die einzelnen Landesteile entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit verteilt. Mit Rücksicht darauf, daß in Deutschland ausreichende Vorratsmengen vorhanden sind, sollte der Bedarf auf Grund von freiwilligen Angeboten gedeckt werden, die entweder bei der Zentralstelle direkt oder bei den Landwirtschaftskammern einzureichen sind. Zu diesem Zwecke wurden bei den einzelnen Landwirtschaftskammern Ausschüsse gebildet, zu denen Angehörige des Handelsstandes als Sachverständige zugezogen werden sollten.

Von verschiedenen Handelskammern ist gegen diese Organisation der Heeresbeschaffung Einspruch erhoben worden, da der Handel zum Teil völlig ausgeschaltet worden war. Der Deutsche Handelstag ersuchte daher seine Mitglieder um Äußerung hierzu.

Die Handelskammer berichtete am 31. Oktober 1914, daß auch in Kreisen des Getreidehandels ihres Bezirks über die Organisation der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung geklagt werde, Es werde als Zurücksetzung empfunden, daß die Vertreter des Handels in der Organisation so wenig Berücksichtigung gefunden hätten. Die Hinzuziehung des Sachverständigen bei dem Ausschuss der Landwirtschaftskammer entspreche mehr einer Form als dem

Zwecke einer tätigen Mitwirkung, da die Inanspruchnahme des Sachverständigen ihres Bezirks außerordentlich gering und in unwesentlichen Fragen erfolgt sei.

48. Der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien überbandte die Handelskammer auf Wunsch ein **Verzeichnis größerer Getreidehändler und Mühlen des Bezirks**, die für Lieferungen an die Heeresverwaltung in Betracht kommen.

49. Zwecks Ermittlung der vorhandenen Viehfuttermittel ersuchte der pr. Minister für Handel und Gewerbe die Handelskammer, den Landräten, Polizeiverwaltungen und Stadtkreisen des Bezirks die **Adressen der Firmen mitzuteilen, die Viehfuttermittel herstellen oder damit Handel treiben**.

Die Handelskammer überbandte den Landratsämtern und Polizeiverwaltungen des Bezirks ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk ansässigen Firmen, bei denen angenommen werden konnte, daß sie größere Vorräte an Viehfuttermitteln unterhalten.

50. Zur Gewinnung eines Überblicks über die im Handelskammerbezirk für die **Heeresversorgung erreichbaren Vorräte von Lebensmitteln und sonstigen Heeresbedarfsgegenständen** ersuchte das Generalkommando des VI. Armeekorps am 23. August 1914 die Handelskammer um Feststellung der Vorräte bei den größeren Firmen, Fabriken usw.

Die Handelskammer stellte die gewünschten Ermittlungen an und teilte das Ergebnis dem Generalkommando mit.

51. Die Handelskammer richtete am 26. August 1914 an das K. Generalkommando des VI. Armeekorps die Bitte, durch geeignete Maßnahmen eine Möglichkeit dafür zu schaffen, daß **kleine Mengen Benzin** entweder in besonders einzurichtenden unter der Kontrolle der Militärbehörden bestehenden Benzinlagern oder in den bisherigen Verkaufsstellen für die Grubenverwaltungen und Private wieder **freigegeben würden**.

Das stellvertretende Generalkommando des VI. Armeekorps teilte am 19. September 1914 mit, daß die völlige Freigabe von Benzin für den Privatgebrauch mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Betriebsstoffes für die Heeresverwaltung nicht zu erwarten sei. Inzwischen sei aber die Freigabe von Benzol erfolgt, das als Betriebsstoff sowohl für Kraftwagen, als auch für landwirtschaftliche Motor- und Bergbaulokomotiven usw. anstelle von Benzin sehr gut verwendet werden könne. In allen Fällen, wo sich Benzin durchaus nicht entbehren lasse, würden die Anträge der Verbraucher nach wie vor wohlwollend berücksichtigt.

Eine entsprechende Regelung der Freigabe an Benzin ist durch einen Erlaß des Kriegsministeriums vom 21. September 1914 erfolgt; auf den Inhalt dieser Bestimmungen wurden die in Betracht kommenden Kreise hingewiesen.

52. Nach Besetzung eines Teils von Russisch-Polen durch die deutschen Truppen bestand die Mög-

lichkeit, auf Grund von Passierscheinen das besetzte Gebiet aufzujuchen. Auf Antrag verschiedener Firmen richtete die **H a n d e l s k a m m e r** an das stellvertretende Generalkommando des VI. Armeekorps am 22. Oktober 1914 die Bitte, für die **Ausstellung dieser Passierscheine** auch die Militärbehörden in Beuthen, Gleiwitz, Mattowitz und Myslowitz zu ermächtigen.

Dieser Antrag wurde jedoch im Hinblick auf die militärischen Verhältnisse von seiten des Generalkommandos abgelehnt.

53. In zahlreichen Fällen sind Gütersendungen im Verkehr mit dem Auslande bei Ausbruch des Krieges nicht mehr an die Adressaten gelangt, da sie nach dem Innern des Reichs abgeschoben und dort, weil die Wagen für militärische Zwecke gebraucht wurden, entladen worden sind. Ferner sind von den deutschen Militärbehörden verschiedene Gütersendungen nach Rußland, die auf den russischen Grenzzollämtern sich befanden, bei der Besetzung Russ.-Polens beschlagnahmt worden.

Die **H a n d e l s k a m m e r** hat sich auf Wunsch der Interessenten des Bezirks mit der Ermittlung dieser Güter beschäftigt und die maßgebenden Stellen um Zustellung der Güter an die rechtmäßigen Eigentümer er sucht. In Einzelfällen ist dabei auch die Mithilfe der österreichischen Behörden beansprucht worden.

54. Nach einer Verordnung des Militärbefehlshabers in Gleiwitz dürfen im **obererschlesischen Industriebezirk in den Wirtschaftslokalen neben alkoholfreien Getränken nur reiner Traubenwein und Bier zum Ausschank** gebracht werden. In den beteiligten Kreisen bestand Ungewißheit darüber, ob etwa danach nur solche Weine ausgesetzt werden dürfen, die nach dem Weingesetz ausdrücklich als „naturreine“ zu bezeichnen sind. Anderenfalls würde jeder gezuckerte Wein ausgeschlossen sein. Da die Zuckeringabe bei vielen Weinen notwendig und erlaubt sei, würde eine solche Auslegung eine unbillige Beschränkung darstellen.

Die **H a n d e l s k a m m e r** richtete daher am 5. November 1914 an das stellv. Generalkommando in Breslau die Bitte, zu bestätigen, daß auch gezuckerte Traubenweine als naturreine Weine gelten und zum Ausschank gebracht werden dürfen.

Durch den stellv. kommandierenden General des VI. Armeekorps ist am 17. November 1914 eine neue Verordnung über den Verkehr mit geistigen Getränken und den Betrieb der Schank- und Gastwirtschaften erlassen worden, nach der im ober-

schlesischen Industriebezirk und benachbarten Kreisen neben alkoholfreien Getränken nur Wein im Sinne des Weingesetzes und Bier ausgesetzt werden darf.

55. Verschiedenen Militärverwaltungen erteilte die **H a n d e l s k a m m e r** Auskunft über die **Angemessenheit von Preisberechnungen**.

56. Der **D e u t s c h e H a n d e l s t a g** ersuchte die Handelskammer um Bericht über die zu ihrer Kenntnis gelangten Fälle von **Verletzungen des Völkerrechts durch feindliche Staaten**, namentlich solche, durch die neutrale Staaten berührt sind.

Aufgrund von der **H a n d e l s k a m m e r** im Bezirk angestellter Erhebungen konnten infolge der mangelhaften Verbindungen bei den bezirksangehörigen Firmen derartige Fälle bisher nicht festgestellt werden.

57. In verschiedenen Fällen unterstützte die Handelskammer die Gesuche von Firmeninhabern und Leitern um **Rückstellung und Beurlaubung vom Landsturmdienst**, da die Einziehung zum Militär teilweise die Einstellung von kaufmännischen Betrieben und die Entlassung der beschäftigten Arbeiter nach sich gezogen hätte.

58. Der pr. Minister für Handel und Gewerbe teilte den Handelskammern mit, daß die Marineverwaltung hohen Bedarf an Heizöl (Stein- kohlenteeöl) habe und es daher erwünscht sei, die inbetracht kommenden Firmen zum vermehrten **Bezug an Zechenkoks** anzuregen.

Die **H a n d e l s k a m m e r** hat die in Frage kommenden Firmen des Bezirks darauf hingewiesen.

59. Seit dem letzten Bericht namentlich nach Ausbruch des Krieges hat die Handelskammer bezw. die Geschäftsführende Stelle in umfangreichem Maße **Auskünfte verschiedener Art** erteilt, die u. a. betrafen:

- Angabe von Adressen, Bezeichnung von Sachverständigen
- Preise
- Ausverkaufszweigen
- Zahlungsleistungen nach dem Auslande
- Zahlungs- und Lieferungsverpflichtungen aufgrund von Abschlüssen vor Ausbruch des Krieges
- Zoll- und Steuererhebung bei der Ausfuhr nach dem von den deutschen Truppen besetzten feindlichen Gebiete.

